



Aktenzeichen	Datum		
	10.11.2020		

Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet 42	Kreisbaumeister Herr Zenger		

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Schulausschuss	03.12.2020	öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	08.12.2020	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	17.12.2020	öffentlich	Entscheidung

Betreff

**Antrag des Kreisrats Herrn Angelbauer vom 31.10.2020 auf Schaffung von Parkplätzen auf dem Gelände des „Zerhochgrundstückes,, an der Schornstraße für die Schüler und Lehrer der Berufsschule Garmisch-Partenkirchen
- Kreistagsvorlage -**

Anlagen:
Antrag_FWG_Schaffung_von_Parkplätzen_Zerhochgelände
Präsentation-Antrag-Angelbauer

Vorschlag zum Beschluss:

Der Antrag auf Schaffung von Parkplätzen auf dem Gelände des „Zerhochgrundstückes“ an der Schornstraße für die Schüler und Lehrer der Berufsschule Garmisch-Partenkirchen wird abgelehnt.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Grund der Behandlung

Die Sanierungsmaßnahmen an der Berufsschule Garmisch-Partenkirchen werden in absehbarer Zeit abgeschlossen und das Grundstück, auf dem die Container stehen, soll im Sommer 2021 zurückgebaut und zurückgegeben werden. Dies nimmt Herr Kreisrat Angelbauer zum Anlass und stellte am 31.10.2020 folgenden Antrag im Wortlaut:

*„Hiermit stelle ich den **Antrag** zur nächsten Sitzung des Kreistages auf Schaffung von Parkplätzen auf dem Gelände des „Zerhoch-Grundstückes“ an der Schornstraße für die Schüler und Lehrer der Berufsschule Garmisch-Partenkirchen.*

Die Verwaltung soll beauftragt werden, Verhandlungen zu diesem Zweck mit den Besitzern dieses Grundstückes (Familie Zerhoch) aufzunehmen, um ab dem Schuljahrgang 2021-22 Parkplätze hierauf einzurichten. „

Die Begründung ist im Anhang im Wortlaut beigefügt und soll hier inhaltlich kurz zusammengefasst werden:

- die Parksituation ist angespannt, Schüler finden keinen Parkplatz, hinsichtlich der Bewohner werden Wege und Zufahrten verstellt oder im Kreuzungsbereich geparkt
- der Einzugsbereich der Berufsschule wurde wesentlich erweitert, für bestimmte Berufsgruppen werden längere Anfahrtswege notwendig
- die Auszubildenden werden aus verschiedenen Gründen immer älter und kommen dadurch auch immer mehr mit dem eigenen PKW
- Anbindung durch dem ÖPNV ist ungünstig, insbesondere im Zusammenhang mit weiter Anfahrt und Schulbeginn
- nach dem Rückbau der Containerschule an der Schornstraße wäre Gelegenheit, auf einem Teil des Grundstückes Parkplätze für die Berufsschule (ca. 30 Stellplätze) zu errichten.

II. Sach- und Rechtslage

1. Bestandssituation

1.1. ortsplanerische Aspekte

In der Tiefgarage des Beruflichen Schulzentrums Garmisch-Partenkirchen sind 80 Stellplätze vorhanden. Zusätzlich sind auf den Freianlagen in der Nähe des Haupteingangs weitere 5 Stellplätze markiert.

Auf dem Gelände der Interimscontainer sind derzeit 10 Stellplätze provisorisch angelegt.

Der angrenzende Straßenraum wie Partnachauenstraße, Kohlstattstraße, Am Holzhof, Triftstraße und Königreich ist ausreichend breit, dass zumindest einseitig geparkt werden kann. In diesen Straßen bestehen weder Parkverbot noch Einschränkungen durch z.B. Anwohnerparken. In Teilbereichen sind Seitenstreifen als Parkflächen ausgewiesen, auf denen zeitlich unbegrenzt geparkt werden kann. Derzeit parken die Schüler, die in den Containern unterrichtet werden, eher dort im direkten Umfeld.

1.2. baurechtliche Aspekte

Im Baugenehmigungsverfahren für die Generalsanierung der Berufsschule wurde der Stellplatznachweis geprüft. Für den Schulbetrieb sind nach Garagen- und Stellplatzverordnung 1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre nachzuweisen. Insgesamt ergeben sich 71 nachzuweisende Stellplätze.

Nach der Generalsanierung werden die derzeit im Baustellenbereich befindlichen Stellplätze wieder hergestellt, so dass wie vorher im Bestand insgesamt 85 Stellplätze vorhanden sind. Gemäß der Bilanzierung sind somit 14 Stellplätze mehr als erforderlich vorhanden.

2. Würdigung des Antrags

2.1. ortsplanerische Aspekte

Der vorgeschlagene Parkplatz an der Schornstraße wäre knapp 300m vom Haupteingang der Berufsschule entfernt. Dagegen sind die Parkplätze im öffentlichen Straßenraum deutlich näher am Eingang der Berufsschule. Daher stellt sich grundsätzlich die Frage, ob ein Parkplatz auf dem „Zerhoch-Gelände“ überhaupt angenommen werden würde.

2.2. baurechtliche Aspekte

Die Fläche, auf der die Interimscontainer derzeit untergebracht sind, liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich. Nur durch vertragliche Sicherungen mit dem Eigentümer und der Gemeinde sowie durch Rückbauverpflichtungen – das Grundstück muss wieder zur Wiese zurückgebaut werden - konnte Baurecht auf Zeit für die Dauer der Sanierungsmaßnahmen geschaffen werden. Ein Parkplatz ist baurechtlich eine bauliche Anlage, wäre baugenehmigungspflichtig und würde diesen Vereinbarungen widersprechen. Eine Verlängerung der Nutzung – auch nur als Parkplatzfläche – macht diesen Bereich baurechtlich zum Innenbereich, was weder der Markt Garmisch-Partenkirchen als Träger der Planungshoheit noch die Eigentümer bezwecken.

3. Fazit

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht sind auf dem Grundstück der Berufsschule mehr Stellplätze als erforderlich vorhanden. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist die praktische Umsetzung des Antrags wegen der Lage im Außenbereich und der gemeindlichen Planungshoheit äußerst problematisch.

Nach dem Wiedereinzug der ausgelagerten Bereiche der Schule in die sanierten Räume wird sich der Parksuchverkehr tendenziell verlagern, weg von der Schornstraße und Partnachauenstraße in Richtung Königreich. Falls dort weiterhin Probleme auftreten, wie z.B. zugeparkte Wege und Einfahrten, wären partiell verkehrsrechtliche Anordnungen möglich. Diese würden im Zuständigkeitsbereich des Marktes Garmisch-Partenkirchen liegen und wären dort zu prüfen.

Nach Beobachtungen der Schulleitung ist die Tiefgarage auch zu den Haupt-Unterrichtszeiten am Vormittag nicht vollständig belegt. Die Schule versucht daher über Beratung und Aufklärung immer wieder, die Schüler zum Parken in der Tiefgarage zu bewegen. Ebenso wird die Bildung von Fahrgemeinschaften angeregt. Das neu zu schaffende Mobilitätsmanagement könnte hier unterstützend tätig werden.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Der Schulausschuss ist für die Vorberatung zuständig. Die endgültige Entscheidung trifft der Kreistag.